



Merkmale: Umsatzsteuerpflicht

Die TU Clausthal ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit im Rahmen ihrer nicht wirtschaftlichen (hoheitlichen) Tätigkeiten nicht umsatzsteuerpflichtig. Es ist daher für die Beurteilung der verschiedenen Forschungstätigkeiten der Universität zunächst zu prüfen, bei welchen Aufgaben es sich um nicht wirtschaftliche (hoheitliche) Tätigkeiten handelt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn:

- der Drittmittelgeber selbst der öffentlichen Hand angehört,
- der Drittmittelgeber die Forschung in einem bestimmten Gebiet uneigennützig fördert, d. h. ohne dass er unmittelbar von den Ergebnissen profitiert
- Schutz-/Verwertungsrechte usw. in der Hochschule verbleiben,
- die Übertragung der Rechte auf Dritte nicht ausschließlich erfolgt,
- die Forschungsergebnisse kurzfristig öffentlich zugänglich gemacht werden,
- kein Leistungsaustausch erfolgt.

Im Hinblick auf diese Ausführungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Forschungsmittel des Bundes, der DFG sowie der EU u. Ä. nicht steuerpflichtig sind.

Mit anderen Umsätzen unterliegt die TU Clausthal im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA), wie andere Unternehmen, der Umsatzsteuer. BgA sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamttätigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich herausheben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Vorsteuer

Die der Universität in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen (z. B. beim Kauf von Geräten oder Verbrauchsmaterial), die sich unmittelbar auf die steuerpflichtigen Aufträge beziehen, kann als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Auf den Rechnungen ist kenntlich zu machen, dass es sich um Rechnungen mit Vorsteuerabzug handelt (z. B. durch Stempelaufdruck). In den Kostenstellenberichten werden diese Ausgaben dann nur mit ihrem Nettobetrag ausgewiesen.

Vorsteuer aus Rechnungen für Anlagegüter kann in dem Umfang geltend gemacht werden, in dem die Anlagegüter künftig für die Erbringung steuerpflichtiger Leistungen eingesetzt werden. In diesen Fällen bitte ich um Abstimmung mit der Leitung der Finanzbuchhaltung.

Bei weiteren Fragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung Ihrer Hochschuleinrichtung wenden Sie sich bitte an die Finanzbuchhaltung, oder die Drittmittelverwaltung.